

Gemeinde Büchen

Bebauungsplan Nr. 56

„Alten- und Pflegeheim Am Bahndamm“

Kreis Herzogtum Lauenburg

Zusammenstellung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 56
„Alten- und Pflegeheim Am Bahndamm“ der Gemeinde Büchen zur erneuten Beteiligung
gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligungsende: 19.01.2024

Stand: 29.01.2024



**Zusammenstellung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 56 „Alten- und Pflegeheim Am Bahndamm“ der Gemeinde Büchen
zur erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligungsende 19.01.2024**

29.01.2024

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Kreis Herzogtum Lauenburg FD Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur Vom 19.01.2024 31.26.1-0203.56</p> <p>Mit Bericht vom 14.12.2023 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Büchen den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise: <u>Brandschutz (Herrn Arning Tel.: -501)</u></p> <p>1. Aufgrund der Ausdehnung der Baugrenzen und der Entfernung zur Straße „Am Bahndamm“ sowie der rückwärtigen Begrenzung durch die Bahnlinie muss auf dem vorgesehenen Gelände eine geradlinige Durchfahrt entsprechend der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr hergestellt werden können. Der § 5 Landesbauordnung sollte hier sinngemäß beachtet werden.</p> <p>2. Gemäß Begründung wird es vorgesehen die Löschwassermenge von 96 m³/h über zwei Stunden über das Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen. sind die Arbeitsblätter W 331, W 400 und die DVGW-Information Wasser Nr. 99 (Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen) als grundlegende Arbeitshilfen zu beachten. Die Entfernung des nächstgelegenen Hydranten zur Grundstücksgrenze sollte aufgrund der Tiefe des überplanten Bereiches 50 m nicht überschreiten.</p>	<p><u>Brandschutz</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Verweis wird redaktionell in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Verweis wird redaktionell in den Planunterlagen ergänzt.</p>	<p></p> <p></p>	<p></p> <p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 56 „Alten- und Pflegeheim Am Bahndamm“ der Gemeinde Büchen
zur erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligungsende 19.01.2024**

29.01.2024

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>3. Es ist festgesetzt, dass die Dachfläche mit einer Begrünung ausgeführt werden muss. Es wird beschrieben, dass für Aufbauten wie Aufzüge oder Lüftungsanlagen die Begrünung nicht ausgeführt werden muss. Aufgrund der möglichen Gebäudeausdehnung von ca. 85 m ist es aus Gründen des Brandschutzes ebenfalls erforderlich, nichtbrennbare Bereiche ohne Begrünung vorzusehen. <u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u> (Herr Nagel, Tel. 723)</p> <p>Erdwärme Der Bau und Betrieb von Erdwärmesondenanlagen auf den Grundstücken im B-Plan Nr. 56 „Alten- und Pflegeheim Am Bahndamm“ der Gemeinde Büchen, ist grundsätzlich möglich und bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist bei der „Untere Wasserbehörde“ zu beantragen. Der geplante Sondenstandort liegt nicht im Trinkwassergewinnungsgebiet des Wasserwerks Büchen. Des Weiteren liegt der B-Plan außerhalb eines 1.000 m Radius zum nächsten Trinkwasserentnahmefröhen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die örtliche Bauvorschrift Ziff. 2 wird zur Klarstellung entsprechend redaktionell ergänzt.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Verweis wird redaktionell in der Begründung ergänzt.</p>	X	X

Zusammenstellung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 56 „Alten- und Pflegeheim Am Bahndamm“ der Gemeinde Büchen
zur erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
 Beteiligungsende 19.01.2024

29.01.2024

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>LLnL – untere Forstbehörde Vom 18.12.2023, # 1000 Z: 82860/2023</p> <p>Zum oben genannten Bebauungsplan nehme ich aus forstbehördlicher Sicht wie folgt Stellung: Durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes wird der Waldabstand nach § 24 (1) Landeswaldgesetz zur südlich angrenzenden Waldfläche unterschritten und Waldfläche aus Sukzession (S. 26 Begründung zum B-Plan) in geringem Umfang (ca. 260 m²) in Anspruch genommen. Die südlich angrenzende Waldfläche ist im B-Plan in einer Tiefe von 10 m ausgewiesen. Die geringfügige Waldinanspruchnahme auf dem Flurstück 210/8 dient der Herstellung des erforderlichen reduzierten Waldabstandes und der eindeutigen Abgrenzung der verschiedenen Nutzungsarten (Waldfläche / Grünfläche). Die hierfür erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Landeswaldgesetz wurde unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung des Gesamtvorhabens auf Grundlage der Ursprungsplanung mit Bescheid vom 01.02.2023 erteilt. Nach § 24 (1) Landeswaldgesetz ist es verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen. Der Waldabstand ist nachrichtlich in die Bebauungspläne aufzunehmen (§ 24 (2) Landeswaldgesetz). An das Plangebiet grenzt im Süden an eine kleinere Waldfläche an, zu dieser Fläche ist ein reduzierter Waldabstand von 18m ausgewiesen. Die Voraussetzungen für eine Unterschreitung des Regelabstandes sind unter Berücksichtigung des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08.2018 dann gegeben, wenn der angrenzende Waldbestand in einer Tiefe von 10 m entsprechend der Festsetzung Nr. 8 im Bebauungsplan zu einem stabilen und standortgerechten Waldrand umgebaut wird. Der Waldrand mit seinen Funktionen ist dauerhaft zu entwickeln und zu pflegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die bereits erteilte Genehmigung wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Verweis wird redaktionell in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 8 ist als verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes im Zuge der geplanten Entwicklung zu berücksichtigen.</p>	<p>X</p>	<p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 56 „Alten- und Pflegeheim Am Bahndamm“ der Gemeinde Büchen
zur erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligungsende 19.01.2024**

29.01.2024

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Eine Gefährdung, vor allem durch Kronenbruch und Windwurf im Waldrandbereich, ist bei dem reduzierten Waldabstand in jedem Fall gegeben. Auch die Belange der Walderhaltung werden berührt und die Waldbewirtschaftung (problematische Randbäume) erschwert. Gegen eine Abstandsunterschreitung von mehr 12 m bestehen aus hiesiger Sicht Bedenken, da der angrenzende Bestand Baumhöhen von 30 m erreichen kann und grundsätzlich eine Schädigung durch abbrechende Äste und umstürzende Bäume infolge von Windwurf möglich ist. Zwischen baulichem Vorhaben und Wald ist dementsprechend der eingetragene Waldabstand von 18 m zzgl. der 10 m Waldrandgestaltung einzuhalten. Zu dieser Abstandsunterschreitung wird das Einvernehmen der unteren Forstbehörde gem. § 24 Absatz 2 Landeswaldgesetz unter der Voraussetzung erteilt, dass die zuständige Baubehörde bei den dann folgenden Bauanträgen die Brandgefahr des Gebäudes entsprechend dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08.2018 attestiert und die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vom Waldabstand weiterhin bestehen.</p> <p>Innerhalb des ausgewiesenen reduzierten Waldabstandsstreifens nach § 24 Landeswaldgesetz sind Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht zulässig, dies gilt auch für genehmigungs- und anzeigenfreie Gebäude.</p> <p>Die vorliegende Planung berücksichtigt meine Anregungen und Bedenken. Auf meine Stellungnahmen zur Ursprungsplanung vom 02.12.2021 und 04.10.2022 weise ich hin.</p>	<p>Die Zustimmung zur Reduzierung des Waldabstandes auf 18,0 m wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planunterlagen werden um einen Hinweis ergänzt, dass die Zustimmung der Abstandsunterschreitung eine Attestierung der Brandgefahr des Gebäudes entsprechend dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08.2018 durch die zuständige Baubehörde voraussetzen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	X	X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 56 „Alten- und Pflegeheim Am Bahndamm“ der Gemeinde Büchen
zur erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligungsende 19.01.2024**

29.01.2024

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>DB AG – DB Immobilien Vom 19.01.2024 Z: TÖB-SH-23-171540, TÖB-SH-24-172839</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zu den o. g. Verfahren. Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station&Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier: http://www.dbinfrago.com/</p> <p>Südwestlich des Plangebiets verläuft die planfestgestellte Bahnstrecke 6100 Bln-Spandau – Hamburg-Altona, Bahn-km 239,950 – 240,100. Wir bitten daher die folgenden Auflagen / Bedingungen und Hinweise zu beachten:</p> <p>Immobilienrelevante Belange Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird. Es sind die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten.</p> <p>Infrastrukturelle Belange Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecke 6100 Bln-Spandau – Hamburg-Altona nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		X
	Planfestgestellte Flächen der Deutschen Bahn werden durch den Bebauungsplan Nr. 56 der Gemeinde Büchen nicht überplant.		X
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 56 „Alten- und Pflegeheim Am Bahndamm“ der Gemeinde Büchen
zur erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligungsende 19.01.2024**

29.01.2024

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Immissionen</u> Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 der Gemeinde Büchen wurde durch das Büro LairmConsult eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Die empfohlenen passiven Schallschutzmaßnahmen sind als verbindlicher Bestandteil in den Teil B-Text aufgenommen worden.</p>		X
<p><u>(Neu-) Bepflanzung</u> Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im Zuge der Umsetzung des geplanten Vorhabens.</p>		X
	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Neuanpflanzungen sind in der unmittelbaren Nähe des Bahngeländes nicht vorgesehen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 56 „Alten- und Pflegeheim Am Bahndamm“ der Gemeinde Büchen
zur erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligungsende 19.01.2024**

29.01.2024

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Bauarbeiten</u> Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Auf eine ggfs. erforderliche Bahnerdung und Kraneinweisung wird hingewiesen. Wir bitten daher um Beteiligung vor Kranaufstellung in Bahnnähe.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im Zuge der Umsetzung des geplanten Vorhabens.</p>		X
<p><u>Planung von Lichtzeichen- und Beleuchtungsanlagen</u> Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im Zuge der Umsetzung des geplanten Vorhabens.</p>		X
<p><u>Entwässerung</u> Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im Zuge der Umsetzung des geplanten Vorhabens.</p>		X
<p><u>Projekte</u> Wir verweisen auf das Projekt „ABS Lübeck - Schwerin / Büchen – Lüneburg“ und den Bundesverkehrswegeplan. Die aktuellen Informationen zum Projekt finden Sie online unter http://www.bvwp-projekte.de/map_railroad.html. Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. Wir empfehlen daher vor Baubeginn eine erneute Beteiligung der DB AG, DB Immobilien, bei allen Baumaßnahmen durch den Bauherrn. Bei Bauten, die nicht im Genehmigungsfreistellungsverfahren errichtet werden, ist die DB als Nachbar am Verfahren zu beteiligen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 56 „Alten- und Pflegeheim Am Bahndamm“ der Gemeinde Büchen
zur erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
 Beteiligungsende 19.01.2024

29.01.2024

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Wir bitten Sie uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss, bevorzugt per E-Mail, zuzusenden.	Eine Mitteilung der Abwägungsentscheidung erfolgt nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung. Die Unterlagen des Beschlusses werden veröffentlicht, eine Übersendung erfolgt nicht.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 56 „Alten- und Pflegeheim Am Bahndamm“ der Gemeinde Büchen
zur erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligungsende 19.01.2024**

29.01.2024

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant																																	
		Ja	/ nein																																
<p>HanseWerk Natur GmbH Vom 13.12.2023 Auskunft 1021810-SHNG</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen. Auf Grund Ihrer Anfrage haben wir unser Planwerk für Sie zusammengestellt. Die Leitungsauskunft befindet sich im Anhang. Unsere Stellungnahme erhalten Sie separat. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 20px;"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2" style="text-align: center;">LAGEPLÄNE</th> <th style="text-align: center;">SICHERHEITSRELEVANTE EINBAUTEN</th> </tr> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">BETROFFEN</th> <th style="text-align: center;">NICHT BETROFFEN</th> <th style="text-align: center;">KONTAKTAUFNAHME MIT DEM NETZCENTER ERFORDERLICH</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gas:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-HSP:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-MSP:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-NSP:</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Kommunikation:</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Wärme:</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table>		LAGEPLÄNE		SICHERHEITSRELEVANTE EINBAUTEN		BETROFFEN	NICHT BETROFFEN	KONTAKTAUFNAHME MIT DEM NETZCENTER ERFORDERLICH	Gas:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Strom-HSP:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Strom-MSP:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Strom-NSP:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kommunikation:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wärme:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bestehende Leitungen werden im Zuge der Umsetzung der geplanten Entwicklung berücksichtigt.</p>	X	
	LAGEPLÄNE		SICHERHEITSRELEVANTE EINBAUTEN																																
	BETROFFEN	NICHT BETROFFEN	KONTAKTAUFNAHME MIT DEM NETZCENTER ERFORDERLICH																																
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																
Strom-HSP:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																
Strom-MSP:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																
Strom-NSP:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																
Kommunikation:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																
Wärme:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																

**Zusammenstellung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 56 „Alten- und Pflegeheim Am Bahndamm“ der Gemeinde Büchen
zur erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligungsende 19.01.2024**

29.01.2024

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Landesamt f. Umwelt, techn. Umweltschutz, Lübeck vom 05.01.2024 ➤ LBEG vom 11.01.2024 ➤ HVV vom 18.01.2024, # 1002 ➤ Landesamt für Vermessung u. Geoinformation vom 21.12.2023, # 1001 ➤ Deutsche Glasfaser vom 13.12.2023 ➤ BiL 20231213-0286 vom 13.12.2023 ➤ Gemeinde Müssen vom 21.12.2023 ➤ Archäologisches Landesamt S-H vom 18.12.2023 ➤ Amt Büchen vom 19.12.2023 	<p>Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>	/	X